

Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Dieser Prüfbericht wird gem. § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 18.12.2023 veröffentlicht. Personen- oder unternehmensbezogene Daten wurden hierbei, soweit vorhanden, anonymisiert.

PRÜFBERICHT

DES

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

"Übernahme von Grenz- und Teilungsvermessungen"

Drs. Nr. 284/23

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt
Bismarckstraße 16, 52351 Düren
www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

Prüfauftrag	3
Prüfgegenstand	3
Einleitung.....	3
Zahlen - Daten - Fakten.....	4
Einzelfallprüfung	5
Internes Kontrollsystem und Korruptionsprävention	7
Prüfungsergebnis	7
Veröffentlichung.....	7

Prüfauftrag

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind grundsätzlich in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Rechnungsprüfungsordnung festgelegt.

Nach § 104 Abs. 2 GO kann das Rechnungsprüfungsamt die Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen. Das RPA prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte.

Prüfgegenstand

Im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsprüfung wurde beim Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster (Amt 62) der Bereich "Übernahme von Grenz- und Teilungsvermessungen" für die Jahre 2018 bis 2021 geprüft. Hierbei wurde der gesamte Ablauf der entsprechenden Anträge vom Antragseingang bis zur Übernahme der Vermessungen in die Datenbank (amtliche Basiskarte) in den Sachgebieten 62/1 und 62/2 beleuchtet.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin Ute Schröder.

Einleitung

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen regelt das Ministerium des Inneren als oberste Landesbehörde die grundsätzlichen Angelegenheiten des amtlichen Vermessungs- und Katasterwesens sowie der Grundstückswertermittlung. Es legt Regelungen fest, die unter anderem sicherstellen, dass alle Behörden im Bereich des Katasterwesens nach einheitlichen, fachlich-technischen Grundlagen handeln und Geobasisdaten überall gleich erfasst und zur Verfügung gestellt werden.

Auf kommunaler Ebene sind die Katasterbehörden in NRW bei den Kreisen und kreisfreien Städten gebildet.

Aufgabe der Katasterbehörden sind die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters im einheitlichen Standard des **Am**tllichen **L**iegenschaftskataster**i**nformation**s**systems (ALKIS) zu erheben, tagesaktuell zu führen und bereitzustellen. Die im Liegenschaftskataster gespeicherten Grundstücksdaten werden in Übereinstimmung mit dem Grundbuch geführt und stehen verschiedenen Nutzern (z.B. Eigentümern/Firmen) zur Verfügung.

Weitere Aufgaben der Katasterbehörden sind die Fortführung der Amtlichen Basiskarte (ABK) und die Durchführung von Fortführungsvermessungen.

Fortführungsvermessungen sind Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters. Hierzu gehören hauptsächlich Teilungsvermessungen an Grundstücken (Flurstücken), aber auch z. B. Gebäudeeinmessungen des vorhandenen Gebäudebestandes, mit dem dann die Liegenschaftskarte vervollständigt wird. Die durchgeführten Fortführungsvermessungen werden von den Katasterbehörden geprüft und in den Katasternachweis übernommen.

Grundstückseigentümer können unter bestimmten Voraussetzungen Anträge auf Grenz- oder Teilungsvermessungen stellen. Mit diesen Vermessungen können das hiesige Katasteramt (eigene Vermessungen) oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieure /-innen (beigebrachte Vermessungen) beauftragt werden.

Eingehende Anträge auf die Übernahme von Grenz- oder Teilungsvermessungen werden beim Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster (Amt 62) im Fachbereich 62/1 im elektronischen Geschäftsbuch "GEORG" erfasst. Hierbei wird für die weitere Bearbeitung der Anträge ein Fortführungsbeleg erstellt und entschieden, ob die eingereichten Vermessungsschriften zur Übernahme geeignet sind.

Anschließend werden die Vermessungsschriften der durchgeführten Grenz- und Teilungsvermessungen geprüft. Anhand einer Checkliste findet eine formelle und fachliche Prüfung der durchgeführten Vermessung statt. Nach positiver Prüfung werden die neuen Daten in das System eingepflegt und zur Übernahme in das System freigegeben (Übernahmeentscheidung).

Im Sachgebiet 62/2 werden die neuen Grenz- und Messpunkte in "ALKIS" eingepflegt. Nach einer Prüfung der neuen Daten erfolgt die "Fortführungsentscheidung" und die neuen Grundstücksgrenzen werden endgültig in "ALKIS" übernommen.

Zahlen - Daten - Fakten

Die Aufgaben "Prüfung und Übernahme von Grenz- und Teilungsvermessungen" sind im Produkt 09.511.05 "Übernahme von Fortführungsvermessungen und katasterrelevanten Veränderungen" (Kostenträger 5110500) enthalten. Die Erträge bestehen fast ausschließlich aus Verwaltungsgebühren. Die Aufwendungen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen) bestehen überwiegend aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (z.B. Pflege und Wartung von Fachprogrammen).

Für den Prüfzeitraum sind folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

Produkt 09.511.01	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Haushaltsansatz	232.000,00 €	251.030,00 €	251.030,00 €	392.430,00 €
Erträge	399.388,00 €	392.432,00 €	386.502,00 €	489.004,50 €
Aufwendungen*	23.834,61 €	25.640,60 €	51.963,79 €	24.551,13 €

* ohne Personal- u. Versorgungsaufwendungen

Auf Nachfrage zum erhöhten Aufwand im Haushaltsjahr 2020 wurde vom Fachamt folgende Stellungnahme abgegeben:

"Amt 62 nutzt verschiedenste Softwareanwendungen nicht ausschließlich für ein bestimmtes Produkt. Bei dem o.a. Aufwand handelt es sich um Quartalswartungsrechnungen für unsere Fachsoftware ALKIS der Firma , welche von verschiedenen Abteilungen innerhalb des Amtes genutzt werden. Im Jahr 2020 wurden 2 Quartalsrechnungen aus dem HH-Ansatz Produkt 9110500 beglichen. Dadurch ist dieser "doppelte" Aufwand im Vergleich zu den Jahren 2018, 2019 und 2021 entstanden."

Fallzahlen

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Eigene Teilungs- und Grenzvermessungen	5	10	15	8
Beigebrachte Teilungs- und Grenzvermessungen*	296	299	337	312
Gesamt	301	309	352	320
Übernommene Teilungs- und Grenzvermessungen	328	323	316	333

* Bei beigebrachten Teilungs- und Grenzvermessungen handelt es sich um Vermessungen, die von öffentlich-bestellten Vermessungsingenieuren/-innen durchgeführt worden sind.

Die Höhe der Erträge (Gebühren) steht nicht unmittelbar im Zusammenhang mit den Antragszahlen sondern ist abhängig von der jeweiligen Grundstücksgröße und dem Bodenrichtwert.

Personalausstattung

Die Aufgaben Übernahme und Prüfung von Grenz- und Teilungsvermessungen werden von insgesamt 11 Mitarbeitenden (5 MA SG 62/1 und 4 MA SG 62/2) im Umfang von 8,19 Vollzeitstellen wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind überwiegend ausgebildete Vermessungsingenieure/-innen und Vermessungstechniker/-innen.

Einzelfallprüfung

Die Gebühren richten sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung – VermWert-KostO NRW). Hierbei ergeben sich je nach der Grundstücksgröße verschiedene Tarifstufen. Diese Gebühr ist mit dem Wertefaktor für den Bodenrichtwert (nach der aktuellen grafischen Darstellung im Informationssystem zum Immobilienmarkt des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Land NRW – "BORIS"-) zu multiplizieren. Der Wertefaktor ist nach der Höhe der Bodenrichtwerte in 4 verschiedene Stufen eingeteilt.

Der Gebührenbescheid wird automatisch im Verfahren (GEORG) erstellt. Hierfür werden die neuen Flurstücks-Nrn. und -Größen übernommen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter müssen den Bodenrichtwert nach den Angaben in "BORIS" ermitteln und eingeben. Danach errechnet das System die Gebühr. Die jeweils zum Antragsdatum gültige KostO NRW findet hierbei Anwendung.

Die Grundlagen für die Gebührenberechnung sind im Verfahren (GEORG) vom Programmanbieter hinterlegt und werden ständig von diesem aktualisiert. Das Kassenzeichen (3360.xxxxxxx) im Gebührenbescheid wird automatisch vom System vergeben. Durch eine Buchungsschnittstelle erfolgt direkt die Verbuchung des Gebührenbescheides.

Für die Einzelfallprüfung wurden aus den Jahren 2018 bis 2021 insgesamt 40 Fälle (10 pro Jahr) nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und im Verfahren "GEORG" prüfseitig betrachtet.

Ein Schwerpunkt wurde auf mögliche Fehlerquellen gelegt, die zu einer falschen Gebührenberechnung führen können. Bei den gesichteten Gebührenbescheiden wurden die für die Gebührenberechnung zugrunde gelegten Flurstücksgrößen sowie der für die Berechnung zugrunde gelegte Bodenrichtwert abgeglichen. Die Berechnungen der gesichteten Gebührenbescheide waren schlüssig und konnten nachvollzogen werden.

Ein weiterer Prüfschwerpunkt wurde auf die Bearbeitungsdauer gelegt.

Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach dem jeweiligen Umfang der Vermessung und dem Prüfaufwand. Dieser ist abhängig vom Stand der letzten Vermessungen in dem jeweiligen Gebiet. Wenn die Vermessungen länger zurückliegen (dies ist oftmals im Außenbereich bei landwirtschaftlichen Flächen der Fall), muss im Archiv auf Karten der letzte genaue Aufnahmepunkt (Vermessungs- bzw. Grenzpunkt) abgeleitet werden. Das ist sehr zeitintensiv. Weiterhin verlängert sich die Bearbeitungsdauer, wenn die neuen Grenzpunkte bei der durchgeführten Vermessung nicht richtig abgeleitet wurden oder Unstimmigkeiten auftauchen. In diesen Fällen wird Kontakt mit dem jeweiligen Vermessungsingenieurbüro aufgenommen, um Klärung herbeizuführen. Bei schwerwiegenden Fehlern erfolgt eine Beanstandung. Die Unterlagen werden an das Vermessungsingenieurbüro zurückgegeben und die Vermessung muss ggf. neu durchgeführt werden. Dies bedeutet auch, dass die Beteiligten (Antragstelle und Grundstücksnachbarn) neu geladen werden müssen, wobei Ladungsfristen einzuhalten sind. In solchen Fällen verlängert sich die Gesamtbearbeitungsdauer erheblich, da auf Unterlagen gewartet werden muss.

Somit ist die genaue Bearbeitungsdauer vom Antragseingang bis zur Übernahmeentscheidung bei den Vermessungen nicht vergleichbar bzw. beeinflussbar.

Als Zielvorgabe für die maximale Durchlaufzeit für die Übernahme eigener und beigebrachter Teilungen werden in den Jahresabschlüssen 2018 bis 2021 für das Produkt 09.511.05 jeweils 4 Wochen angegeben.

Die durchschnittliche Gesamtlaufzeit der gesichteten Vorgänge (jeweils 10 pro Jahr) sind seit 2018 stetig angestiegen und erreichten im Jahr 2021 den Höchstwert mit durchschnittlich ca. 9 Wochen vom Antragseingang bis zur Schlussprüfung.

Die reinen Bearbeitungszeiten (ohne Liegezeiten) lagen im Prüfzeitraum bei den gesichteten Vorgängen im Durchschnitt zwischen 1,3 Wochen (in 2018) und 4,1 Wochen (in 2020).

Die Antragszahlen für die Übernahme von eigenen bzw. beigebrachten Teilungs- und Grenzvermessungen sind nicht steuerbar. Spezielle "Stoßzeiten" im Jahresverlauf gibt es nicht.

Internes Kontrollsystem und Korruptionsprävention

Die Zuweisung der Vermessungsschriften an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die geprüften Vermessungsschriften werden an die Sachgebietsleitung 62/1 zur rechtlichen Überprüfung gegeben. Danach erfolgt die Freigabe der Vermessung (Eignungsentscheidung) durch die Amtsleitung.

Die Schlussprüfung und "Absenkung auf Datenbasis" im Sachgebiet 62/2 erfolgt grundsätzlich durch eine andere Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter als die vorhergehende Übernahme der Vermessungsdaten.

Das Geschäftsbuch (GEORG) erfasst welche Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter was und wann bearbeitet hat. Somit ist immer nachvollziehbar, wer welche Änderungen veranlasst hat.

Die Gebühren werden automatisch im Programm "GEORG" nach den dort bei der Bearbeitung eingegebenen Grundstücksgrößen und Bodenrichtwerte berechnet.

IKS und Korruptionsprävention erfolgen nach den allgemeinen internen Regelungen. Besonderheiten waren nicht auffällig.

Prüfungsergebnis

Die Prüfungshandlungen haben zu keinerlei Beanstandungen geführt. Es ergab sich kein Anlass für weitere Prüfungstätigkeiten.

Die Gebührenberechnungen waren schlüssig und konnten nachvollzogen werden. Die reinen Bearbeitungszeiten lagen innerhalb der Zielvorgaben in den jeweiligen Jahresabschlüssen.

Veröffentlichung

Dieser Prüfbericht kann nach seiner nichtöffentlichen Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt unter Anonymisierung evtl. personen- oder unternehmensbezogener Daten auf der Internetseite des Kreises Düren veröffentlicht werden (§ 6 Abs. 3 RPO).